

## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) vereinbarten Verkäufe von Betonwaren (im folgenden „Ware“). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge.

## 2. Angebot, Schriftform und Berechtigte

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl des Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.6 Eine Beratungspflicht unsererseits wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von uns hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei unsere Haftung gemäß Ziff. 5 und Ziff.6. beschränkt ist.

## 3. Lieferung und Abnahme, Leistungszeit / Verzug

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Unsere Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns solche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3.3 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.4 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Käufer für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren/Abladen des Transportfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Dabei darf der Abladevorgang – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine Zeitdauer von 1 Stunde nach Anfuhr nicht überschreiten; bei Nichteinhalten dieser Abladezeiten bleibt es uns vorbehalten, die Standzeit zu berechnen.

3.7 Der Käufer ist dazu verpflichtet, etwaige für die Anfahrt oder die Umladung erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.8 Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten, so werden diese – bis auf den Fall eines Tauschs – berechnet. Bei fracht- und schadensfreier Rücklieferung der ausgegebenen Paletten an eines unserer Werke werden sie durch Gutschrift, abzüglich einer Handlingpauschale, wieder vergütet.

3.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.

3.10 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.11 Es gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.12 Bei Selbstabholung erfolgt die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Technik durch den Abholer.

## 4. Gefahrübergang

4.1 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers, die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder mit Verladung zum Zwecke der Auslieferung bzw. bei Selbstabholung mit der Übergabe auf den Käufer über.

4.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Selbstabholung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 5. Mängel

5.1 Wir leisten für die Einhaltung der DIN-Vorschriften sowie für die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen Gewähr.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind unverzüglich bei Abnahme der Ware schriftlich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen. Nichtoffensichtliche Mängel gleich welcher Art sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der späteren schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

5.3 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Wir leisten die Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.4 Die Vorschriften des § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – jeweils abbedungen.

5.5 Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als denjenigen, an den die Lieferung erfolgt ist, verbracht worden ist, hat der Käufer uns diese erhöhten Kosten zu ersetzen; dies gilt nicht, wenn die Verbringung an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung entspricht.

5.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit oder Abweichungen innerhalb zulässiger Toleranzen insbesondere bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe, einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Veränderung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5.7 Nach verschiedenen Herstellungsverfahren gefertigte bzw. nach gleichen Herstellungsverfahren, aber zu verschiedenen Zeitpunkten gefertigte, sonst gleichartige Erzeugnisse (z. B. Gehwegplatten, Bordsteine und Radien-Bordsteine oder bei Pflaster: Normalsteine oder Abschlusssteine) können geringe Farbunterschiede zeigen, die wegen der Unterschiedlichkeit der Herstellungsverfahren bzw. der Fertigungszeitpunkte sowie durch geringfügige Stoffschwankungen in den Ausgangsstoffen technisch nicht vermeidbar sind. Die Unterschiede sind für den Gebrauchswert ohne Belang, da die Helligkeitsdifferenzen in der Regel unter Benutzung der Erzeugnisse und bei normaler Bewitterung ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für Farbdifferenzen, die an Verbundsteinsystemen auftreten, bei denen die Steine beim Verlegen gedreht werden müssen. Durch das Herstellungsverfahren haben die Steine an der Ober- und Unterseite geringfügig unterschiedliche Helligkeiten, die jedoch nur am frisch verlegten Pflaster auffallend sind und sich aus den oben genannten Gründen ebenfalls später ausgleichen.

5.8 Oberflächliche Haarrisse können in besonderen Fällen auftreten; mit bloßem Auge sind sie am trockenen Erzeugnis nicht erkennbar und nur zu sehen, wenn eine zunächst nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Solche Haarrisse beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, sofern ansonsten die normgemäßen Eigenschaften der Erzeugnisse erfüllt sind.

5.9 Ausblühungen, Kalkausscheidungen und Verfärbungen, wie sie bei jedem Betonwerkstein vorkommen können, sind in der Natur des Betonsteins liegende unvermeidbare Eigenschaften. Das gleiche gilt für ablagerungsbedingte Bestandteile von Torf, Holz oder Eisenerzen im Kiesmaterial, sofern diese die Festigkeit des Betons nicht beeinträchtigen.

5.10 Farbdifferenzen, insbesondere bei wasserdurchlässigen Steinen, können auch nach dem Verlegen noch vorkommen. Sickersteine sind in erster Linie dazu gedacht, begehbare Flächen zu entsiegeln und Oberflächenwasser

wieder dem natürlichen Kreislauf zuzuführen. Verschmutzungen, die im Oberflächenwasser enthalten sind, können sich an der Oberfläche und im Inneren der Steine ablagern und das äußere Erscheinungsbild der Gesamtoberfläche beeinträchtigen.

5.11 Die in den Ziffer 5.7.-5.11. bezeichneten Farbunterschiede, Farbdifferenzen, Haarrisse, Ausblühungen u.a. stellen keine Sachmängel dar.

5.12 Betonpflaster sollte vorzugsweise mit Splitt 1/3 mm oder gewaschenen Brechsand 0/2 mm bis 0/4 mm, Porafil nur mit Splitt 1/3 mm verfugt werden. Bei der Materialauswahl für die Feinplanie und das Fugenmaterial muss unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Zuschlagstoffe verwendet werden, die lösliche Eisenverbindungen enthalten. Diese können später, unter ungünstigen Bedingungen, zu Gelb- oder Braunverfärbungen der Pflastersteine führen.

5.13 Bei der Lieferung von Betonwaren jeglicher Art werden für die Behandlung von u.a. Ausblühungen, Farbunterschieden, Rissen, Maßtoleranzen und Bruch die „technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton“ vom Bundesverband Deutscher Beton- und Fertigteilindustrie e.V. in der Fassung vom Januar 1999 als Vertragsbestandteil vereinbart. Ein Exemplar der technischen Hinweise wird dem Käufer auf Wunsch überlassen.

5.14 Bruch in handelsüblichem Grenzen stellt keinen Mangel dar.

## 6. Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2 Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.3 Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz wegen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

## 7. Verjährung

7.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

7.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Anspruch aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Abschnitt VIII Ziff. 1 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 8. Sicherungsrechte

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

8.2 Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:

a) Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Buchst. h)) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 8.1 Satz 2 fort.

b) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 8.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.

c) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 8.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherungsgem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 8.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

d) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

e) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

f) Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

g) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

h) Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 8 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

i) Wir geben die uns zustehenden Sicherungen frei, als deren Wert nicht nurvorgehend die Forderung um 10 % übersteigt.

## 9. Preis- und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Preise pro Quadratmeter für Pflaster und Platten bzw. pro lfm für Bordsteine, Randsteine etc. beziehen sich auf das Rastermaß einschließlich des üblichen (nach den technischen Regeln auszuführenden) Fugenteils.

9.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Erhöhungen der Lohn- oder Materialkosten, sowie Preiserhöhungen bei Zusatzstoffen, Zusatzmitteln, Fracht, Diesel- und Mautkosten oder aufgrund von neuen gesetzlich oder behördlich angesetzten Abgaben oder Gebühren.

9.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

9.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

9.6 Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Käufer nur mit unserer Zustimmung abtreten.

## 10. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 11. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

12.1 Der Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

12.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

## 13. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.